

Verfügung dem Staatsanwalt vorzulegen, damit über eine Fristverlängerung entschieden werden kann. Das Untersuchungsorgan hat darzulegen, ob und in welcher Richtung weitere Ermittlungen zu führen sind. Der Staatsanwalt prüft in diesem Falle, ob alle Möglichkeiten zur Ermittlung des Täters und zur Aufklärung der Straftat genutzt und alle Beweismittel ausgeschöpft wurden. Soweit notwendig, gibt er auch hier konkrete Weisungen für die weiteren Ermittlungen. Eine Fristverlängerung über drei Monate kann nur der Staatsanwalt des Bezirks gewähren.

7.6. Die strafprozessualen Maßnahmen des Ermittlungsverfahrens

7.6.1. Die Zeugenvernehmung

Die Vernehmung von Zeugen ist die häufigste aller Ermittlungshandlungen. Sie wird in nahezu allen Ermittlungsverfahren notwendig, unabhängig davon, ob diese gegen Bekannt oder Unbekannt gerichtet sind. Das liegt daran, weil bei fast jeder Straftat Bürger vorhanden sind, die als Außenstehende wesentliche Angaben machen können. Oft sind die Angaben von Zeugen sogar die einzigen Beweismittel, die — neben den Aussagen des Beschuldigten — in einer Strafsache zur Verfügung stehen. Die Aussagen von Zeugen können beliebige, für das Strafverfahren wesentliche Fakten und Umstände betreffen. Sie können sowohl in belastender als auch in entlastender Hinsicht bedeutsam sein.

Gemäß § 30 StPO ist der Zeuge unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens zu laden. Dabei ist eine spezielle Form der Ladung nicht vorgesehen. Die Art und Weise, wie das Untersuchungsorgan den Zeugen vorlädt, kann jedoch Einfluß auf dessen Aussagebereitschaft und auf andere Umstände haben. Deshalb ist in jedem Falle zu prüfen, ob eine persönliche Vorladung günstiger als eine schriftliche ist. Sind Möglichkeiten zum persönlichen Vorladen gegeben, sollten diese genutzt werden. In bestimmten Fällen kann es sogar zweckmäßig sein, auf eine Ladung zur Dienststelle zu verzichten und den Zeugen — nach vorheriger Absprache — in seiner Wohnung oder seinem Betrieb zu vernehmen.

Es ist darauf zu achten, daß für den Zeugen keine unnötigen Wartezeiten entstehen und bei der Vernehmung Störungen möglichst unterbleiben. Bleiben Zeugen einer Ladung des Untersuchungsorgans oder Staatsanwalts unbegründet fern, besteht die Möglichkeit, das Erscheinen zu erzwingen. Dem Zeugen können in diesem Falle die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe, die bis zu 150 Mark betragen darf (§ 86 StPO), auferlegt werden (§ 31 Abs. 1 StPO). Neben diesen Maßnahmen sowie an ihrer Stelle ist die Vorführung des Zeugen — schon im Falle erstmaligen Ausbleibens — zulässig (§ 31 Abs. 1 StPO). Da die Vorführung eine zeitweise Freiheitsbeschränkung des Zeugen beinhaltet, erzwungen werden und zudem zu einer Beeinträchtigung des Ansehens des Zeugen führen kann, wird sie nur gegenüber Zeugen angeordnet, die Ladungen des Untersuchungsorgans oder Staatsanwalts *böswillig* keine Folge leisten.